

Bürgerinitiative
„Keine Mülldeponie im Mainzer Steinbruch“
(Mainz21.de)



* * * F R A G E N - K A T A L O G * * *

Fragenkatalog für das Treffen mit OB Michael Ebling und Kathrin Eder, am Dienstag den 13.10.2015

Wir möchten Sie bitten uns die nachfolgenden Antworten auf die. Fragen
bis zum **15.11.2015** zu beantworten.

Sie können die Antworten an folgende Adresse zurück senden:

Antonio Sommese
BI – Keine Mülldeponie im Mainzer Steinbruch
info@mainz21.de
Weberstr. 17

55130 Mainz

Die Antworten wurden am **20.11.2015** per Mail von der Landeshauptstadt Mainz Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr Olaf Nehrbaß Referent an die o.s. Adresse geschickt und wurden in dieses Dokument überführt. Die Antworten sind in Blauer-Schrift gekennzeichnet.

Die Antworten wurden von der BI am **22.11.2015** überprüft und die Anmerkungen sind in Grüner Schrift gekennzeichnet.

Abschnitt I: Fragen zur Planung der Deponie

Antworten in **BLAU** wurden am 20.11.2015 per Mail zugesandt.

Frage 1. Wie können in einer Landeshauptstadt zwei verschiedene Konzepte: a) Neues Wohngebiet am Grossberghang / Weisenau / Frankenhöhe und b) eine Mülldeponie unabhängig voneinander geplant werden?

Antwort Die Verpflichtung zur Verfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs Laubenheim ergibt sich aus der Abbaugenehmigung und besteht unabhängig davon, ob die Maßnahmen künftig dem abfallrechtlichen Regime unterstellt werden. Durch das Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung besteht die Notwendigkeit, die Auswirkungen auf die benachbarten Wohngebiete wie auch geeignete Emissionsminderungsmaßnahmen eingehend zu prüfen und Schutzmaßnahmen im Interesse der Bewohner verbindlich festzusetzen.

BI-Hinweis Frage ist nicht beantwortet

Frage 2. Welches Stadtplanungskonzept greift hier und wer war für diese Fehlplanung Wohngebiet neben einer Deponie oder Deponie neben einem Wohngebiet verantwortlich?

Antwort Aus Sicht der Stadt Mainz liegt keine Fehlplanung vor, weil das Deponievorhaben nur umgesetzt werden darf, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen der benachbarten Wohngebiete zu erwarten sind. Die Vereinbarkeit prüft die Behörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

BI-Hinweis Festzustellen ist, dass die Ausführungen seitens der Stadt Mainz, wonach keine (städtebauliche) Fehlplanung vorliege, weil „das Deponievorhaben nur umgesetzt werden darf, wenn keine Beeinträchtigungen der benachbarten zu erwarten sind. Die Vereinbarkeit prüft die Behörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung.“ an eine Verhöhnung der Bürgerschaft, insbesondere der unmittelbar betroffenen Nachbarn, grenzt.

Wäre diese Darstellung nämlich richtig hieße dies, städtebauliche Konzepte der Stadt Mainz hingen einzig von der Zustimmung der Behörden ab und die antragstellende Stadt Mainz sei dieser sozusagen ausgeliefert.

Vielmehr ist es so, dass die Stadt ihre „Hausaufgaben“ nicht gemacht hat und den „Schwarzen Peter“ jetzt an die Behörde weiterreichen will, um sich hinter dieser zu verstecken („da können wir jetzt halt auch nichts machen ...“).

Frage 3. Wieso wurde die Heidelberger Cement AG aus der Rekultivierungsverpflichtung entlassen?

Antwort Die Verpflichtung zur Rekultivierung ist beim Kauf des Areals auf den Käufer und Rechtsnachfolger übertragen worden

BI-Hinweis Die Verfüll Verpflichtung der Heidelberger Cement ergibt sich aus dem Jahre 2004, dort ist geregelt dass zur Rekultivierung des Steinbruchs nur **unbelastetes Material verfüllt** werden darf.

Frage 4. Wann wurde dies beschlossen?

Antwort Die Rechtsnachfolge ist im Übertragungsvertrag aus dem Jahre 2008 geregelt. Der Übertragungsvertrag wurde am 20.08.2008 im Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes beschlossen und am 03.09.2008 vom Stadtrat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Frage 5. Wann wurde der Steinbruch als Deponie auserkoren?

Antwort Der Werkausschuss hat im Dezember 2009 den Entsorgungsbetrieb beauftragt, die erforderlichen Genehmigungsantragsunterlagen vorzubereiten

Frage 6. Warum wurde die Öffentlichkeit nicht schon 2009 umfassend darüber informiert, dass man den Steinbruch als DK II Deponie umfunktionieren möchte?

Antwort Zuerst war die generelle Durchführbarkeit des Vorhabens zu prüfen. Dies beinhaltet die Erhebung von Datengrundlagen und Durchführung von Vorabuntersuchungen. Eine Veröffentlichung ohne konkretes Wissen um die Realisierbarkeit ist nicht zielführend

BI-Hinweis In der Antwort zeigt sich deutlich, dass die Anwohner/Erwerber von Grundstücken nicht über die geplante Deponie informiert werden sollten.

Die FAZ hat in 2008 die Verfüllung laut dem damaligen Dezernenten Reichelt mit unbelastetem Material dargestellt. Aufgrund dieser Aussage wurden die Grundstücke beworben und verkauft.

Für die Naherholung hat man Zeit für die Medien, die Deponieplanung läuft aber hinter den Kulissen Selbst heute noch wird auf der Internetseite der Stadt Mainz unter mit dem Naherholungsgebiet geworben.

Link = <http://www.gvg-mainz.de/wohngebiete/am-grossberghang/>.

Frage 7. Nach der Deponieverordnung (27.04.2009) unter § 28 Übergangsvorschriften, Punkt 1.1 Eignung des Standortes Abs. 3 heißt es Zitat „...ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z. B. zu Wohnbebauungen, Erholungsgebieten“
Wie ist es möglich, dass Sie als Oberbürgermeister mit ihren verantwortlichen Beigeordneten ein innovatives, kinderfreundliches Wohngebiet mit Kinderspielplätzen und Kindergarten direkt neben einer Mülldeponie der Klasse DK II (+ DK I) geplant haben, mit einem nicht ausreichendem Schutzabstand von annähernd 25m? (Abstand kann gerne vor Ort besichtigt werden).

Anmerkung:

Warum halten sich die Verantwortlichen nicht an den Ehrenkodex des Rates der Landeshauptstadt Mainz? Zur Erinnerung: Allen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern ist bewusst, dass sie besondere Verantwortung tragen. Die Öffentlichkeit erwartet von den von ihr gewählten Repräsentanten unbeeinflusste und am Gemeinwohl orientierte Entscheidungen. Frau Eder tritt hingegen als „Chefin“ auf (sie spricht von ihren Mitarbeitern des EB). Da besteht u.E. ein massiver Interessenskonflikt. (Michael Ebling – Vorstand Stadtwerke, Kathrin Eder – Vorsitzende Verwaltungsrat Müllheizkraftwerk und Aufsichtsratsvorsitzende der MVG und weiterer Gremien).

Die Festlegungen des Landes Rheinland-Pfalz im Landes-Abfallentsorgungsplan sehen an erster Stelle Recycling-Maßnahmen vor und beinhalten keine rechtliche Handhabe, die Kommunen zu unsinnigen Deponiestandorten zu verpflichten. Insbesondere besteht keine gesetzliche Anforderung zum Bau bestimmter Entsorgungseinrichtungen durch die Entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften (örE). Das gilt auch für Deponien. Die Entsorgungspflichten der örE nach § 20 Absatz 1 des KrWG verlangen von diesen lediglich die Organisation ihrer Pflichten in ihrem Gebiet. Dazu hat Mainz schon ein Müllheizkraftwerk und trägt damit wesentlich zur Entsorgung von Abfällen aus seinem Gebiet bei. Bei der Entsorgung der nicht brennbaren Abfälle wie Erdaushub, Bauschutt usw. mit Dritten zu kooperieren anstatt das Stadtgebiet mit einer neuen Deponie zu belasten wäre u. E. verantwortliche und nachhaltige städtische Umweltpolitik.

Antwort Die Eignung des Standortes ist eines der Prüfkriterien, die im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und Betrieb von Deponien der Klasse I und II maßgeblich sind. Die Planfeststellung einer Deponie auf einem ungeeigneten Standort ist nicht zulässig.

Nach Nr. 1.1 Nr. 3 des Anhangs 1 der Deponieverordnung ist bei der Wahl des Standorts insbesondere ein „ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z.B. zu Wohnbebauungen, Erholungsbiotopen“ zu berücksichtigen.

Die Deponieverordnung legt allerdings keinen Mindestabstand zwischen Deponie und Wohnbebauung fest. Dies ist nicht erforderlich, weil es genauere und zuverlässigere Methoden gibt, um die derzeitige und die zukünftig zu erwartende Immissionsbelastung in Wohngebieten zu bestimmen und zu bewerten. Da im Steinbruch Laubenheim keine organischen Abfälle eingebracht worden sind und auch im Fall einer Einrichtung als Deponie nur wiederum mineralische Stoffe zur Verfüllung eingesetzt werden, ist weder mit organisch kontaminierten Sickerwässern noch mit Deponiegas oder mit Geruchsfreisetzungen zu rechnen. Die Emissionsbetrachtung kann sich daher im Wesentlichen auf die Belastung mit Stäuben sowie auf Schallemissionen und Erschütterungen beim Transport und beim Einbau mineralischer Abfälle beschränken.

Ob im Hinblick auf die mögliche Emission von Stäuben, Schall und Erschütterungen der Schutzabstand zur nächsten Wohnbebauung „ausreichend“ ist, kann nicht mit Hilfe abstrakter Abstandsvorgaben beurteilt werden. Maßgeblich ist nicht die Entfernung zwischen den Grundstücksgrenzen des nächsten Wohngrundstücks und der Umzäunung des Steinbruchs, sondern der Abstand zwischen der Emissionsquelle, in der Regel also die Einbaustelle auf dem Ablagerungsbereich oder die Abkipfstelle für Transportfahrzeuge und dem Messpunkt für die am Wohnhaus ankommenden Immissionen. Für die konkret und jeweils bezogen auf die schutzwürdige Bebauung zu berechnende Immissionsprognose gibt es mit der TA Luft, der TA Lärm und weiteren anerkannten technischen Vorschriften bewährte und nachvollziehbare Berechnungsmethoden, die es erlauben, eine sichere Beurteilungsgrundlage zu schaffen.

Darüber hinaus stehen dem Deponiebetreiber – nicht nur im Interesse der Anwohner, sondern auch im Interesse des Gesundheitsschutzes der direkt auf dem Deponiegelände eingesetzten Arbeitnehmer – bewährte technische Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Staub-, Schall- und Erschütterungsemissionen zur Verfügung.

Die Belastungssituation für die Anwohner wird sich durch die Fortsetzung der schon seit Jahren betriebenen Steinbruchverfüllung in der Rechtsform einer Abfalldeponie nicht verschlechtern. Der Anlieferungsverkehr, die Einbautechnik und die Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung bleiben die gleichen, auch wenn künftig ein Teil der einzubauenden Mineralstoffe als mineralischer Abfall qualifiziert wird. Die Hinzunahme von Abfällen wird die Verfülldauer und die Zeit bis zur anschließenden Rekultivierung der Fläche verkürzen, sie bringt gleichzeitig wirtschaftliche Vorteile für die hiesigen Bauvorhaben, die auf ortsnahe Deponieraum angewiesen sind.

Es ist zutreffend, dass der Abfallentsorgungsplan des Landes Rheinland-Pfalz keine verbindlichen Verpflichtungen zum Bau bestimmter Deponien oder Abfallentsorgungsanlagen enthält. Die Verpflichtungen der Stadt Mainz ergeben sich direkt aus dem Gesetz und sind von der Stadt Mainz eigenverantwortlich zu erfüllen. Darauf wurde die Stadt bereits zweimal von der SGD Süd schriftlich hingewiesen und aufgefordert, entsprechend tätig zu werden.

Die Stadt Mainz ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und sie muss mineralische Abfälle aus dem gewerblichen Bereich, die ihre Besitzer oder Erzeuger nicht selbst verwerten oder beseitigen können, entgegennehmen und entsorgen. Das ergibt sich aus § 17 Abs. 1 S. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ist kein Verstoß gegen den Vorrang des Recyclings und der sonstigen Verwertung vor der Beseitigung. Das Gesetz selbst erkennt an, dass die Verwertungspflicht nur gilt, soweit die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bei den mineralischen Abfällen gibt es immer einen bestimmten Anteil, der wegen seiner Zusammensetzung nicht verwertbar ist und der daher ordnungsgemäß beseitigt werden muss. Wollte man diese nicht

verwertbaren Mengen von der Beseitigung ausschließen, würden wichtige öffentliche und private Bauvorhaben des Hochbaus und Tiefbaus sowie der Stadtsanierung verteuert, verzögert oder zum Stillstand gebracht.

Vor diesem Hintergrund sieht sich der Entsorgungsbetrieb in der Pflicht, eine ortsnahe Deponie für die mineralischen Abfälle aus dem Mainzer Raum zur Verfügung zu stellen. Nach Schließung der Deponie Budenheim im Jahr 2010 und nachdem die Deponien im Raum Wiesbaden die mineralischen Abfälle aus Mainz nur noch sehr eingeschränkt entgegennehmen, fehlt es im weiten Umkreis an Deponiekapazitäten. Die gleichen Erwägungen haben in einer Reihe anderer Städte, wie z.B. Ludwigshafen, Kaiserslautern und Zweibrücken, ebenso im benachbarten Wiesbaden, bereits dazu geführt, dass Mineralabfalldeponien der Klassen I und II vorgehalten werden und Erweiterungsplanungen auf den Weg gebracht wurden.

BI-Hinweis Die Ausführungen „Es ist zutreffend, dass der Abfallentsorgungsplan des Landes Rheinland-Pfalz keine verbindlichen Verpflichtungen zum Bau bestimmter Deponien oder Abfallentsorgungsanlagen enthält. Die Verpflichtungen der Stadt Mainz ergeben sich direkt aus dem Gesetz und sind von der Stadt Mainz eigenverantwortlich zu erfüllen.“ sind sachlich falsch.

Zwar obliegt der Stadt Mainz als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger (örE) die Entsorgungspflicht für die ihr überlassenen Abfälle. Das bedeutet aber nicht, dass der örE auch alle Anlagen selbst errichten und betreiben muss, die dazu erforderlich sind. Dem örE ist es unbenommen, alternativ dritte gegen angemessenes Entgelt mit der Durchführung dieser Aufgaben zu beauftragen (sog. Drittbeauftragte). Das gilt selbstredend auch für Deponien.

Dass der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz es als sinnvoll einschätzt, eine ortsnahe Deponie zur Entsorgung der im Entsorgungsgebiet anfallenden Inertstoffe vorzuhalten ist demgegenüber grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Frage 8. Können Sie uns sagen an welcher Deponie der Klassen DK I und DK II in Rheinland-Pfalz, ein Abstand zu einem Wohngebiet weniger als 50m beträgt?

Antwort Hierzu liegen dem Entsorgungsbetrieb keine Daten vor. Der Abstand der nächstgelegenen Wohnbebauung zum geplanten Ablagerungsbereich innerhalb des Steinbruchs beträgt ca. 170 m. Bei der 2004 bzw. 2010 stillgelegten Deponie Budenheim betrug der geringste Abstand zum Wohngebiet ca. 120 m während der Betriebszeiten.

BI-Fragen Diese Frage ist inhaltlich nicht beantwortet.

Anmerkung:

Wenn die Stadt hier von Budenheim spricht, dann reden wir von Wiesbaden – dort beträgt der Abstand zur Wohnbebauung mehr als 1000m.

Die Darstellung der Deponie Budenheim als Musterstandort ist falsch, hier gab es beispielsweise einen Dioxin-Skandal der von der Grünenpartei angeprangert wurde. Auch gab es jahrelang während der Betriebsphase klagen bezüglich Lärm und Geruchsbelästigung durch die Anwohner.

Einige Bundesländer haben bis heute einen Schutzabstand von mindesten 300 m.

Frage 9. Können Sie uns mitteilen, was Ihre Recherchen zum Abstand zu Wohngebieten ergeben haben?

Antwort Siehe Antwort zu Frage 7.

BI-Hinweis Diese Frage ist inhaltlich nicht beantwortet.

Anmerkung:

Die Antwort zeigt deutlich, dass wohl niemals über eine Alternative ernsthaft nachgedacht wurde:

Frage 10. Wenn die Abfälle angeblich nicht „gefährlich“ oder „nur schwach belastet“ sind, warum muss dann (in 20-25 Jahren) abgedichtet werden?

Anmerkung:

Solange mutet man den Anwohnern vor allem unseren Kindern eine erhöhte Belastung mit Umweltgiften zu. Der Zusammenhang zwischen Allergenen und Umweltverschmutzung wurde jüngst von Wissenschaftlern des Max-Planck-Instituts für Chemie in Mainz veröffentlicht.

(Vgl. hierzu: <http://www.mpic.de/aktuelles/pressemeldungen/news/welchen-einfluss-haben-umweltfaktoren-auf-allergien.html>).

Antwort Oberflächenabdichtungen (OFA) sind nach Deponieverordnung obligatorischer Bestandteil von Deponien, um den auf Regenwasser zurückzuführenden Anfall von zu entsorgendem und zu reinigendem Sickerwasser zu begrenzen und langfristig zu unterbinden sowie sauberes Regenwasser nicht unnötig zu belasten. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist der Bau einer OFA daher unerlässlich. Auch DK O-Deponien müssen an der Oberfläche rekultiviert werden.

BI-Hinweis **Anmerkung:**

Auf Studie des Max Planck Institutes wurde nicht eingegangen.

Frage 11. Wie sieht die Betriebserfahrung der Stadt Mainz aus, um eine solche Deponie zu betreiben? Schon vor der Schließung der Budenheimer Deponie in 2010 wurden mit der Deponieverordnung neue Standards und Regelungen beschlossen, die heutzutage wesentlichen Einfluss auf den Deponiebetrieb und die anzunehmenden Abfälle haben. Insbesondere sind hier die grundlegende Charakterisierung und die davon abzuleitenden Anforderungen wie z. b. Deklarationsanalyse, Probenahme nach LAGA PN 98 u. a. zu nennen?

Antwort Die Deponie der Stadt Mainz in Budenheim wurde nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben des Deponie- und Abfallrechts errichtet und betrieben. Die angesprochenen Kontroll- und Nachweispflichten gehörten zur täglichen Betriebspraxis. Das in der Deponieverordnung detailliert vorgeschriebene und bereits in Budenheim praktizierte Annahmeprozedere ist auch beim Betrieb der geplanten Deponie Laubenheim obligatorisch.

BI-Hinweis Seit Schließung der Deponie Budenheim haben sich die Handhabung und der Umfang der Kontroll- und Nachweispflichten erheblich verändert. Es ist davon auszugehen, dass das seinerzeit in Budenheim tätige Personal weder über hinreichende Kenntnisse noch über umfangreiche Betriebserfahrungen einer Deponie nach heutigem Standard verfügt.

Darüber hinaus erfolgten erhebliche Teile der Betriebsführung der Deponie Budenheim durch Personal der Fa. Gaul (Sprendlingen).

AZ-Artikel vom 20.09.2013, Zitat: „Eine Handvoll Arbeiter wird planmäßig seinen Dienst auf der Deponie verrichten. Das können Leute übernehmen, die bereits früher in Budenheim Erfahrung sammelten.“, diese lapidare Aussage der Entsorgungsbetriebe erschreckt. Was haben diese Arbeiter

in den letzten fünf Jahren gemacht? Es werden qualifizierte Angestellte mit hohem Wissen in Probenbewertung und –auswertung gebraucht.

Frage 12. Wie stellen Sie sicher, dass die einzelnen Proben repräsentativ sind?

Antwort Die Probenahmen müssen nachweislich von sachkundigen Personen nach den Bestimmungen der LAGA PN 98 und die Analysen der Proben von akkreditierten Labors durchgeführt werden. Die Beprobung ist damit als repräsentativ anzusehen.

Frage 13. Bei vergleichbaren Deponien werden pro Jahr über 500 Proben entnommen und bewertet, wer wird die Proben für die Deponie analysieren, welches Institut soll hier beauftragt werden?

Antwort Bislang ist kein Institut beauftragt. Im Rahmen regelmäßig durchzuführender Ausschreibungsverfahren wird jeweils ein akkreditiertes Analyselabor mit der Auswertung der Proben über einen definierten Zeitraum beauftragt werden. Die Bewerber müssen im Ausschreibungsverfahren Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Unabhängigkeit ihrer Labore nachweisen

Frage 14. Wie ist das Kontroll-Management der neuen Deponie geplant und aufgebaut?
(z.B. Ablauf der Zufallskontrolle nach Menge und Zeit eines konkreten Entsorgungsauftrages)

Antwort Das Kontrollmanagement wird streng nach den umfangreichen Vorgaben des § 8 Deponieverordnung organisiert.

Frage 15. Wie groß ist der Personalbedarf um die Kontroll-Analysen durchzuführen und welche Qualifizierung/Zertifizierung müssen diese Mitarbeiter haben?

Antwort Zur Annahmekontrolle sind die Beschäftigten an der Fahrzeugwaage sowie Personen mit Aufsichts- und Probenahme-Qualifikation vorgesehen. Zusätzlich erfolgt eine Überwachung durch einen fachkundigen Diplom-Ingenieur. Alle betroffenen Beschäftigten des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz sind gemäß den Anforderungen des Deponierechts geschult und verfügen aus der Zeit des Betriebes der Deponie Budenheim über langjährige Betriebserfahrung

BI-Hinweis Diese Frage ist inhaltlich nicht beantwortet.

Anmerkung:

Die Entsorgungsbetriebe weichen hier aus, da die Kalkulation der Personalkosten wohl falsch ist. Die Personalkosten in diesem Bereich werden bei Deponie in Rhein Main mit mehreren hunderttausenden Euro beziffert.

Frage 16. Wie viele Ingenieure, Chemiker, Geologen und Fachkräfte der Abfallwirtschaft sind ausschließlich für den Deponieablauf zuständig?

Anmerkung:

Vergleichbare Deponie haben für den reinen Deponiebetrieb meist über 10 Mitarbeiter der genannten Fachrichtungen.

Antwort Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz ist zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb. Insgesamt stehen Ingenieure, Meister und ein Pool von Maschinisten und geprüften Wägern zur Verfügung. Zusätzlich kommen beauftragte Ingenieure, Chemiker und Geologen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs zum Einsatz.

BI-Hinweis Diese Frage ist inhaltlich nicht beantwortet.

Anmerkung:

Warum wird hier nicht die Anzahl der Mitarbeiter und deren Aufgaben genannt.

Frage 17. Welche Personalkosten sind für den reinen Deponiebetrieb kalkuliert?

Antwort Die Personalkosten sind in der Kalkulation der Betriebskosten für die Deponie Laubenheim enthalten

BI-Hinweis Diese Frage ist inhaltlich nicht beantwortet.

Anmerkung:

Die Entsorgungsbetriebe weichen hier aus, da die Kalkulation der Personalkosten wohl falsch. Die Personalkosten in diesem Bereich werden bei Deponie in Rhein Main mit mehreren hunderttausenden Euro beziffert.

Frage 18. Beschreiben Sie bitte im Detail wie solch eine Kontroll-Analyse durchgeführt wird, von der Probenahme bis zum endgültigen Nachweis?

Antwort Das Annahmeverfahren ist in § 8 DepV beschrieben und für den Entsorgungsbetrieb verbindlich. Abweichungen hiervon sind nicht zulässig. Erfahrungen stehen dem Entsorgungsbetrieb aus dem über 40-jährigen Betrieb der Deponie Budenheim zur Verfügung.

BI-Hinweis Diese Frage ist inhaltlich nicht beantwortet.

Anmerkung:

Als Bürger erwarten wir hier nicht das simple Zitieren der Deponie-Verordnung, sondern die Schilderung der Sachverhalte.

Frage 19. Welche Budget und welcher Personalaufwand werden für den Analysenaufwand kalkuliert?

Antwort Die Kosten für Probenahme und Analyse sind abhängig vom Untersuchungsumfang. Dieser kann von Abfall zu Abfall differieren. Die ordnungsgemäße Kontrolle gewährleistet das jeweils beauftragte akkreditierte Labor.

BI-Hinweis Diese Frage ist inhaltlich nicht beantwortet.

Anmerkung:

Laut Aussage der Entsorgungsbetriebe sollen ja Erfahrungen aus Budenheim vorliegen, somit wäre es doch einfach gewesen die Frage zu beantworten.

Frage 20. Entnimmt das beauftragte Institut die Proben vor Ort (Stichwort LAGA PN 98)?

Antwort Die Proben zur Kontrollanalyse werden vor Ort entweder direkt vom LKW oder von einer Sicherungsfläche genommen.

BI-Hinweis Die Antwort zeigt deutlich, dass beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz die notwendige fachliche Qualifikation nicht vorliegt:

Keineswegs können bei inerten Abfällen „Kontrollanalysen (...) direkt vom LKW“ genommen werden! Die Abfälle müssen in jedem Fall separat abgeladen werden, so dass aus dem entstehenden Haufwerk eine repräsentative Stichprobe nach LAGA PN 98 gewonnen und diese analysiert werden kann!

Frage 21. Wo werden die Rückstellproben Proben (B Proben) gelagert und wie lange?

Antwort Die Proben werden am Betriebsstandort des Entsorgungsbetriebes in Weisenau gelagert. Die vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist für Rückstellproben beträgt vier Wochen. Darüber hinaus werden Rückstellproben generell bis zum Abschluss eines Projektes aufbewahrt.

Frage 22. Wie sieht das Dokumentation und Ablagesystem hierzu aus?

Antwort Die Rückstellproben werden gemäß Projektnummer beschriftet und mit Kopie des PN-Protokolls nach Datum sortiert eingelagert. Eine Zuordnung ist jederzeit möglich

Frage 23. Neben der Kontrolle der Anlieferung und Einlagerung des DK I und DK II Mülls, muss aufgrund der gesetzlichen Anforderungen eine Wetterstation zur ständigen Kontrolle der meteorologischen Bedingungen installiert werden, um daraus z. B. auf die Ausbreitung von Emissionen der Deponie zu schließen.

Wo wird diese Wetterstation aufgestellt und mit welchen Intervalle werden die Messergebnisse ausgewertet?

Antwort Die Aufstellung der Wetterstation ist nach derzeitigem Stand am süd-westlichen Rand des Deponiegeländes vorgesehen. Die Erfassung der Daten erfolgt später kontinuierlich in stündlichen Intervallen.

BI-Hinweis Anmerkung:

Eine Wetterstation sollte immer zu sensiblen Bereichen wie Wohngebiete (Am Großberghang und Frankenhöhe) aufgestellt werden. Der Standort südwestlich ist falsch, es müsste nordwestlich sein.

Aufgrund der Budenheimer Wetterstation sollte somit umfassenden Datenmaterial vorhanden sein, welches insbesondere bei verschiedenen Wetterlagen (wie starken Winden) für die Erstellung der Gutachten hätten genutzt werden können.

Frage 24. Welche Kalkulation für den Betrieb der Wetterstation ist geplant und welcher Personaleinsatz wurde hier kalkuliert?

Antwort Auf dem Gelände der Deponie Budenheim wird seit mehr als 20 Jahren eine Wetterstation betrieben. Dem Entsorgungsbetrieb liegen Erfahrungswerte zu Investition und Betrieb aus der Praxis vor. Grundsätzlich erfolgt die Funktionskontrolle der Station einmal täglich. Die Daten werden automatisch aufgezeichnet

Frage 25. Oder alternativ: Welches Institut führt die Kontrollen der Messstation durch?

Antwort In der Betriebsphase der Deponie Laubenheim ist vorgesehen, ein fachkundiges Ingenieurbüro in die Auswertung der Wetterdaten mit Hinblick auf die Bewertung von Immissionen einzubeziehen

Frage 26. Wie wird bei Überschreiten der Grenzwerte reagiert und die Anwohner gewarnt?

Antwort Die erforderlichen Maßnahmen werden mit den zuständigen städtischen Dienststellen und den Fachbehörden abgestimmt. Die Entscheidung und Festlegung von Maßnahmen erfolgt im Einzelfall

BI-Hinweis Anmerkung:
Die Stadt hat scheinbar kein Konzept für den Fall der Kontaminierung des Wohngebietes. Die Antwort macht den Anwohner Angst, soll hier etwas verschwiegen werden. Die Bürger der Stadtteile Laubenheim, Weisenau und Hechtsheim werden im Ungewissen gelassen.

Frage 27. Wer übernimmt bei Überschreiten der Grenzwerte und Ablagerungen von Schadstoffen im Wohngebiet die Kosten der Sanierung / Beseitigung?

Antwort Grundsätzlich wird durch die vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen die Annahme von Abfällen, welche nicht den Annahmekriterien entsprechen, verhindert. Hier greifen die Regelungen zur grundlegenden Charakterisierung und Annahmekontrolle. Bei Überschreitung der Grenzwerte wird das Material abgewiesen bzw. die Rücknahme veranlasst. Die zuständigen Abfallbehörden werden umgehend informiert, damit über die fachgerechte Behandlung und Entsorgung des abgewiesenen Materials entschieden werden kann. Für etwa entstehende Schäden haftet der Verursacher.

BI-Hinweis Anmerkung:
Ist der Verursacher überhaupt in der Lage die Kosten zu tragen?

Frage 28. Gibt es einen Notfallplan/Rücklagen für die finanzielle Entschädigung betroffener Anwohner?

Antwort Nein, siehe hierzu auch Antwort zu Frage 26

BI-Hinweis Diese Frage ist inhaltlich nicht beantwortet.

Anmerkung:
Die Anwohner werden nicht geschützt und informiert, wenn die Antwort Nein ist.

Frage 29. Insbesondere hierzu: Gibt es Rücklagen der Stadt Mainz für mögliche Sammelklagen bzgl. der Wertfortschreibung des Einheitswerts kontaminierter Grundstücke infolge wertmindernder Umstände gemäß § 82 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG)? (vgl. BFH-Urteil vom 12.12.1990 (II R 97/87) BStBl. 1991 II S. 196).

Antwort Nein, wertmindernde Umstände liegen nicht vor.

BI-Hinweis Anmerkung:
Worauf stützt sich die Antwort, jeder Anwohner besonders mit Kindern will sich nicht der Gefahr einer Verseuchung aussetzen, selbst wenn diese nur bei 1% liegen würde. Selbst Bundestagsabgeordneter der Grünen, wollen nicht neben einer Deponie wohnen.

Zitat einer Bundestagsabgeordneten der Grünen „Ich kann den Missmut vieler Anwohnerinnen und Anwohner durchaus nachvollziehen, auch ich würde nicht gerne in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Deponie wohnen wollen.“

Frage 30. Ist in der Deponie ein sogenanntes Ablagerungskataster (z.B. in 3D) vorgesehen, damit man genau weiß wo der Abfall von welchem Erzeuger im Steinbruch abgelagert wurde (für spätere Reklamationen)?

Antwort Ja, das Einbaukataster ist gesetzlich festgelegt und wird Bestandteil der Genehmigung. Beim Deponiebetrieb wird das Einbaukataster zugrunde gelegt.

Frage 31. Wie und von welchen Personen wird die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit Deklarationsanalyse beim Erzeuger überprüft?

Antwort Die Überprüfung erfolgt durch geschulte und erfahrene Beschäftigte des Entsorgungsbetriebes gemäß den Bestimmungen unter § 8 Abs. 4 DepV.

Frage 32. Wie hoch schätzen Sie den Personalbedarf dafür ein?

Antwort Das vorhandene Personal reicht hierfür aus.

BI-Hinweis Diese Frage ist inhaltlich nicht beantwortet.

Anmerkung:
Aufgrund der Budenheimer Erfahrungen wäre die Frage doch leicht zu beantworten gewesen.

Frage 33. Welche Ausbildung und Qualifikation haben die Mitarbeiter, die für die Deklarationsanalysen der Müllerzeuger verantwortlich sind?

Anmerkung:
Bei vergleichbaren Deponien der heutigen Zeit, welche den aktuellen Verordnungen und Regelungen unterliegen, müssen hierfür Chemiker oder ähnlicher Ausbildungsberufe eingesetzt werden.

Die lapidare Aussage von Herrn Winkel, wir nehmen Personal von ehemals Budenheim ist somit nicht haltbar.

*Auszug aus dem AZ Bericht aus dem Jahr 2013 (20.09.2013), dort sagt Hr. Winkel
Zitat: „Eine Handvoll Arbeiter wird planmäßig seinen Dienst auf der Deponie verrichten. Das können Leute übernehmen, die bereits früher in Budenheim Erfahrung sammelten“.*

Antwort Verantwortlich für die grundlegende Charakterisierung des Abfalls sind nicht die Beschäftigten des Entsorgungsbetriebes, sondern die Abfallerzeuger. Der Entsorgungsbetrieb akzeptiert generell nur Deklarationsanalysen mit PN-Protokoll nach PN98. Die Probenahme muss von geschultem, sachkundigem und zuverlässigem Fachpersonal durchgeführt werden, das über praktische Erfahrung und über eine Ausbildung nach PN98 verfügt. Eine Ausweisung eines PN-Protokolls ohne Nachweis der Schulung nach PN98 wäre Betrug, eine Falschdeklaration würde bei Kontrollanalysen auffallen.

BI-Hinweis Die Ausführungen sind soweit zutreffend.

Es ist aber Aufgabe des öRE, die ihm vorgelegten Unterlagen darauf zu prüfen und zu bewerten, ob diese geeignet sind und auf dieser Grundlage die Annahme erklärt werden kann.

Denn: Für die Annahme und Ablagerung der Abfälle in der Deponie ist und bleibt einzig der Deponiebetreiber, also der Entsorgungsbetrieb Mainz, zuständig.

Frage 34. Was passiert mit dem vorhanden verunreinigten Sickerwasser?

Antwort Das gesammelte Sickerwasser wird der Kläranlage der Stadt Mainz zugeführt.

BI-Hinweis Anmerkung zu den Antworten 34 – 35:

Recherchen bei mehreren Deponien in Hessen und Rheinland Pfalz haben ergeben, dass auch bei Abschnitten dieser Deponien, in denen ausschließlich Inertmaterialien mit den Zuordnungswerten der TA Siedlungsabfall bzw. Deponieverordnung (DepV) abgelagert wurden, das Deponiesickerwasser aufgrund Anhang 51 der Abwasserverordnung (AbwV) regelmäßig nicht direkt in eine kommunale Kläranlage eingeleitet werden kann sondern zuvor mit einer Sickerwasser- Reinigungsanlage behandelt werden muss.

Der Umstand, dass zeitweise die Grenzwerte des Anhang 51 unterschritten werden erlaubt es nicht, auf den Bau einer Sickerwasser- Reinigungsanlage zu verzichten, weil das damit verbundene Umweltrisiko unkalkulierbar wäre.

Frage 35. Mit welcher Technik wird das Sickerwasser gereinigt?

Antwort Bei der Deponie Budenheim war und ist die Einleitung des Sickerwassers aus dem zuletzt verfüllten DK II-Bereich für inerte, mineralische Abfälle – analog zur geplanten Deponie Laubenheim - in die Kanalisation unbedenklich und genehmigt. Ähnliche Verhältnisse werden für die geplante Deponie Laubenheim erwartet. Sollten dennoch Erfordernisse für eine Sickerwasservorbehandlung bestehen, wird vor Ort eine Anlage eingesetzt werden, deren Reinigungsverfahren für den zu reduzierenden Stoff geeignet ist.

Frage 36. Wie und wo wird das Sickerwasser eingeleitet?

Antwort Das Sickerwasser soll mittels Übergabeschacht an der nord-östlichen Grundstücksgrenze des Entsorgungsbetriebes in der Wormser Straße in das städtische Kanalnetz eingeleitet werden. Entsprechende Abstimmungen mit dem städtischen Wirtschaftsbetrieb haben bereits stattgefunden

BI-Hinweis Anmerkungen:
Der Umgang mit dem Sickerwasser zeigt zwei Dinge deutlich auf,

a) Gefahren werden hier falsch eingeschätzt und das Risiko die Umwelt zu vergiften in Kauf genommen.

b) Rein monetäre Gründe der Gewinnmaximierung stehen wohl vor der Investition einer Sickerwasseranlage. Die derzeitige Kalkulation kann ohne Ausgaben für eine Sickerwasseranlage somit geschönt werden.

Frage 37. Wird der Anteil des Sickerwasser durch Staubreduktionsmaßnahmen (Berieselung) erhöht und wie hoch ist dieser Anteil?

Antwort Nein. Bei der Berieselung wird Wasser mittels einer fest installierten Anlage und dem Einsatz eines Berieselungsfahrzeuges auf Verkehrswegen und an der Einbaustelle versprengt. Um eine Sickerwasserbildung herbeizuführen, wären erhebliche Mengen zu verregnen und ein Befahren der Wege in der Folge nicht mehr möglich. Die Erfahrung des Entsorgungsbetriebes hat gezeigt, dass eine kontinuierliche Berieselung mit einer dosierten Menge Wasser im leichten Ungleichgewicht mit der Verdunstung den bestmöglichen Effekt erzielt.

BI-Hinweis Anmerkung:
Die geplante Berieselung ist lediglich geeignet kurzzeitig und kleinflächig Staubbildung zu reduzieren. Es wird somit in Kauf genommen, dass es zu Staubbildung kommen kann.

Frage 38. Welche Abfallschlüssel und in welchen Mengen werden nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) in den Steinbruch verfüllt?

Antwort Der für die geplante Deponie vorgesehene Positivkatalog beinhaltet Abfallschlüsselnummern aus den nachfolgend genannten Kapiteln der Abfallverzeichnisverordnung. Die Abfälle dürfen jedoch nur angenommen und deponiert werden, wenn die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, der DepV für DK I- bzw. DK II-Deponien nicht überschritten werden (Deklarationsanalysen). In welchen Mengen die einzelnen Abfälle später tatsächlich angeliefert werden, hängt von deren Anfall ab.

- 01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
- 10 Abfälle aus thermischen Prozessen
- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

Für alle aus diesen Herkunftsbereichen ausgewählten, zur Deponierung vorgesehenen Abfälle gilt, dass sie mineralischen Ursprunges sind.

BI-Hinweis Die Ausführungen „Der für die geplante Deponie vorgesehene Positivkatalog beinhaltet Abfallschlüsselnummern aus den nachfolgend genannten Kapiteln der Abfallverzeichnisverordnung.“ stehen im Widerspruch zu dem Gutachten „Verfüllung und Renaturierung des Steinbruchs Laubenheim Gutachterliche Stellungnahme zu den Staubemissionen und –immissionen“ Dr. Stefanie Kehlberger, Ingenieurbüro Kehlberger, 10. Juni 2013“.

Im Gutachten werden unter Ziff. 3.8 Ablagerungsmaterialien dargestellt; in Tabelle 2 sogenannte „Unbelastete Abfälle“ und in Tabelle 3 sogenannte „Belastete Abfälle“, jeweils nach prozentualen Massenzusammensetzungen aus dem Jahr 2009.

Das Kapitel 3.8 des Gutachtens ignoriert die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Die hier gewählten Bezeichnungen entsprechen damit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Nomenklatur der AVV wird ignoriert.

Daher ist auch nicht nachvollziehbar, welche Belastungen mit organischen Schadstoffen oder mit Schwermetallen diese Abfälle konkret aufweisen bzw. (aufgrund statistischer Auswertung) aufweisen können.

Bau- und Abbruchabfälle können erhebliche Anteile an Asbest oder ähnlich gefährlichen künstlichen Mineralfasern wie z. B. Glaswolle enthalten.

Insbesondere die Aschen aus den Müllverbrennungsanlagen haben einen hohen Feinstaubanteil und beinhalten Schwermetalle, Dioxine und andere gefährliche und krebserzeugenden Stoffe.

Die lapidar in Schlüsselnummern aufgezählten Abfälle sind somit nicht zu verharmlosen.

Frage 39. Wie ist die Gewichtung der Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) für DK I und DK II verteilt?

Antwort Eine Gewichtung der Abfälle nach AVV-Schlüsselnummern ist nicht möglich, weil die chemische Abfallcharakteristik entscheidend für die Zuordnung gemäß Anhang 3, Tabelle 2, DepV zu den Deponieklassen DK I oder DK II ist.

BI-Hinweis Die Gewichtung der Abfallschlüsselnummern ist für die Emissionsbetrachtung elementar, da die einzelnen Abfallarten unterschiedliche Schadstoffbelastungen aufweisen. Die Immissionsbetrachtungen nach TA Luft können nur so qualifiziert erfolgen.

Aufgrund der Erfahrungen mit der Deponie in Budenheim wäre es doch ein leichtes gewesen, ein Staubkorn mit Kontaminationen als Modellkorn in die Betrachtung der TA Luft zu berechnen.

Bei krebserzeugenden Stoffen gibt es keine Untergrenze für die gesundheitliche Unbedenklichkeit.

Frage 40. In der Präsentation der Entsorgungsbetriebe „Verfüllung und Renaturierung des Steinbruchs Laubenheim“ sind auf der Seite 20 die Volumina für DK I und DK II aufgeführt.

	<u>Volumina</u>
DK I- Material (200.000 t/a)	1.700.000 m ³
DK II – Material (65.000 t/a)	550.000 m ³
Summe DK I und DK II - Material	2.250.000 m ³

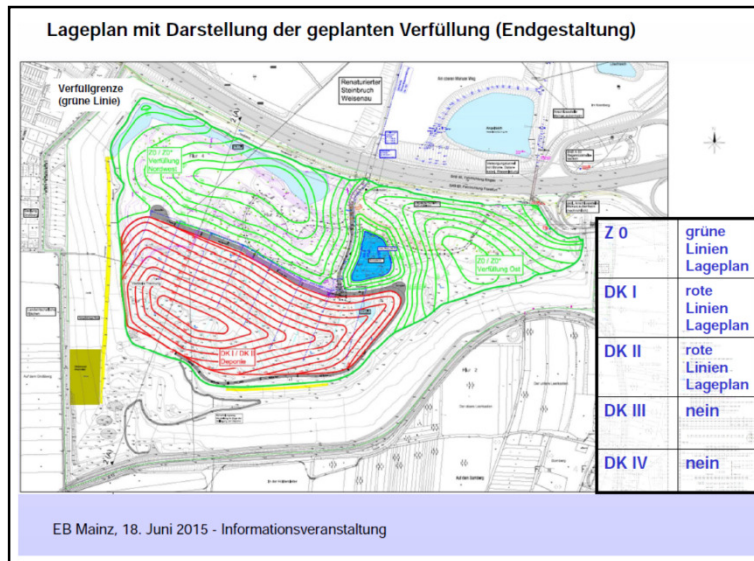
Antwort JA

Frage 41. Können Sie uns mitteilen wie groß der Anteil für DK I und DK II jeweils für hoheitlichen und gewerblichen Abfall ist?

Antwort Die Anteile sind abhängig vom örtlichen Aufkommen. Erfahrungsgemäß sind die Mengen an DK I Abfällen deutlich höher. Die hoheitliche Verpflichtung zur Beseitigung besteht für alle nicht verwertbaren Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Mainz

- Frage 42.** „Die Deponie soll bis zum Jahr 2025 verfüllt sein und dann renaturiert und gestaltet werden.“
Ist dies eine Absichtserklärung („soll“) oder liegt hier ein unumstößliche Grundlage (Sicherheit) für die Verfüllung vor?
- Antwort** Die Rekultivierung nach Abschluss der Verfüllung ist Bestandteil der Genehmigungsplanung und wird durch die Planfeststellung verbindlich gemacht. Danach wird der Steinbruch - ähnlich wie der Steinbruch Weisenau - der Öffentlichkeit als Freizeit- und Naherholungsgelände zur Verfügung gestellt werden. Große Flächen werden als Ruhezonen dem Naturschutz gewidmet.
Der angegebene Zeitraum von 10 – 15 Jahren ist geschätzt und abhängig von der Entwicklung von Konjunktur und Bautätigkeit bzw. Abfallaufkommen.
- Frage 43.** Auf welcher Grundlage ist die Verfüllungsdauer 10 Jahre – insbesondere mit der Verteilung 80% DK 0 + 20% DK I + DK II - extrapoliert worden?
- Antwort** Die Verfüllung mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgt auf Grundlage der derzeit gültigen bodenschutzrechtlichen Genehmigung. Ein Verfüllbereich der Kategorie DK 0 nach Deponierecht ist nicht vorgesehen. Die erwarteten Anteile der mineralischen Abfälle der Kategorien DK I und DK II beruhen auf Zahlen des statistischen Bundesamtes, eigener Marktbeobachtungen und der Kenntnis der im Einzugsbereich anfallenden Abfälle
- Frage 44.** „Plan ist im Laubenheimer Steinbruch (Beschluss von 2009), dort auch die Deponieklassen I und II zu verfüllen, aber zu einem Anteil von max. 20%.“
- Antwort** Die Grundfläche der geplanten Deponie beträgt 11,2 ha. Bezogen auf die Fläche des Steinbruchs Laubenheim (55 ha = 100 %) entspricht dies einem Flächenanteil von 20,4 %.
- Frage 45.** Wie wird „Anteil 20%“ gemessen? In welcher Einheit wird gemessen (Volumen, Gewicht,...)? Was sind 100%?
- Antwort** Die Grundfläche der geplanten Deponie beträgt 11,2 ha. Bezogen auf die Fläche des Steinbruchs Laubenheim (55 ha = 100 %) entspricht dies einem Flächenanteil von 20,4 %.

Frage 46. In der Präsentation der Entsorgungsbetriebe „Verfüllung und Renaturierung des Steinbruchs Laubenheim“ auf der Seite 42 Lageplan mit Darstellung der geplanten Verfüllung (Endgestaltung) für DK I und DK II rote Linien.



Aus diesem Schaubild ist die Abgrenzung zwischen DK I und DK II nicht ersichtlich!

Handelt es sich hier nur um eine DK II Deponie wo auch DK I deponiert werden kann?
Dann sollten Sie auch nicht davon sprechen, dass sowohl eine DK I-, als auch eine DK II-Deponie errichtet werden soll!

Antwort Auf dem Lageplan ist die Gesamtfläche der geplanten Deponie rot dargestellt. Innerhalb dieser können später bedarfsabhängig Abschnitte für die jeweiligen Ablagerungskategorien eingerichtet werden.

BI-Hinweis Anmerkung auf die Antworten 46 – 48:

Die vertikale Trennung einzelner Deponieabschnitte erfolgt in der Praxis ausnahmslos in Fällen von Altanlagen, die andere Lösungen nicht zulassen. **Für neu zuzulassende Deponien ist dies generell nicht vorgesehen.**

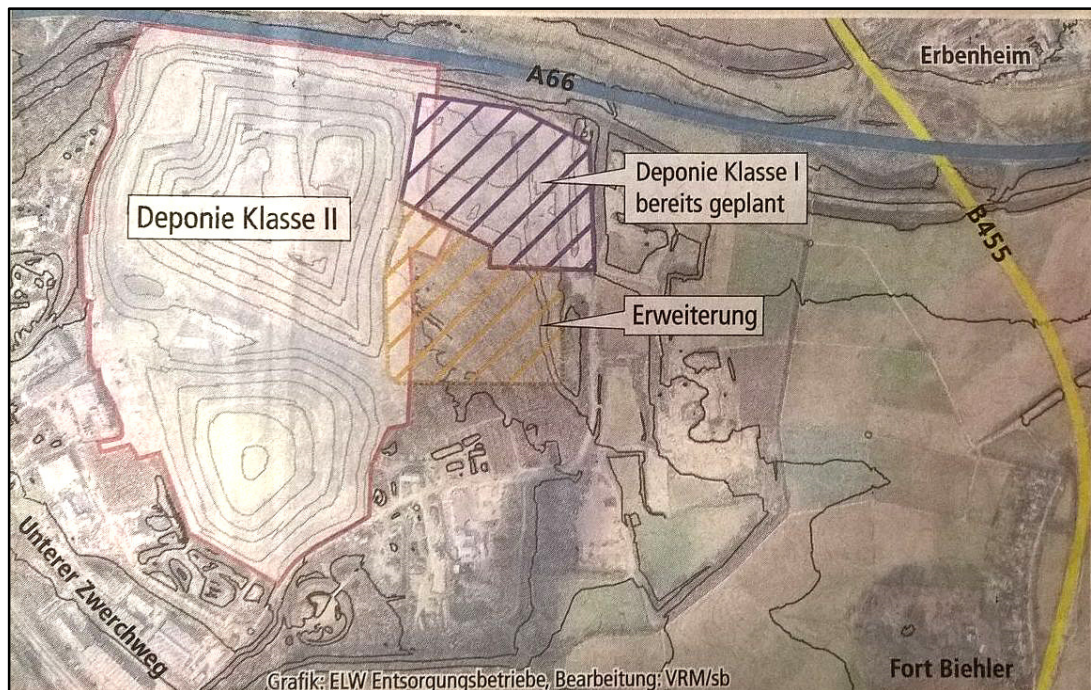
Gemäß § 3 Absatz 1 der Deponieverordnung DepV gilt: „Deponien oder Deponieabschnitte der Klasse 0, I, II oder III sind so zu errichten, dass die Anforderungen nach Absatz 3 sowie nach Anhang 1 an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden.“

Deponieabschnitte mit unterschiedlichen Deponieklassen DK I und DK II sind demzufolge in getrennten Arealen herzustellen, schon alleine deshalb, weil der Aufbau der Basisabdichtung unterschiedlich ist. Auch ist zu erwarten, dass die Sickerwasserbelastungen deutlich unterschiedlich ausfallen, u. s. w. Eine Ausführung in „Tortenstücken“ ist absurd und bestätigt erneut die fehlende Kompetenz des Mainzer Entsorgungsbetriebes bezüglich Errichtung und Betrieb einer Deponie.

Fazit: Es handelt sich somit um eine DK II Deponie.

Die Bürger werden bewusst getäuscht, da der Eindruck einer DK I Deponie vorgeschoben wird.

In der AZ vom 29.10.2015 wird am Beispiel der Deponieerweiterung in Wiesbaden aufgezeigt, wie die Trennung von DK I und II zu erfolgen hat.



Das Schaubild zeigt eindeutig, wie eine Deponie zu errichten ist. DK I und DK II sind getrennt voneinander. Wer alles in ein Loch entsorgt, kann somit nicht von einer Deponie DK I sprechen.

Frage 47. Zeigen sie uns bitte auf wie die Trennung zwischen DK I und DK II aussieht?

Antwort Die Trennung zwischen DK I- und DK II-Ablagerungsbereichen wird nach dem Stand der Technik als eine vertikale mineralische Dichtung ausgeführt

Frage 48. Erläutern Sie uns die Volumenanteile der DK I- und DK II-Deponie und wo und wie diese platziert werden sollen.

Antwort Die nach derzeitigem Kenntnisstand erwarteten Anteile belaufen sich auf ein Verhältnis von ca. 80 % DK I zu ca. 20 % DK II (siehe Antwort zu Frage 43). Üblich und vorgesehen ist der abschnittsweise Ausbau der Deponie in „Tortenstücken“ z. B. beginnend mit einem DK I-Abschnitt im Westen, an den sich ein DK II-Abschnitt anschließt, auf welchen wiederum ein Abschnitt der Kategorie DK I folgt

Frage 49. „Der Müll soll auch nur aus dem Stadtgebiet Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen kommen, nicht aus anderen Kommunen oder Landkreisen.“
Ist dies eine Absichtserklärung („soll“) oder liegt hier ein unumstößliche Grundlage (Sicherheit) vor, die eine (z.B. spätere) Erweiterung (der Lieferquellen) in jedem Fall ausschließt?

Antwort Die zugelassenen Abfallarten werden durch den Ablagerungskatalog, der Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sein wird, vorgegeben. Aus dem Abfallrecht ergibt sich keine Verpflichtung, das räumliche Einzugsgebiet einer Deponie zu beschränken. Welche Erzeuger und Besitzer zugelassene Abfälle zur Deponie anliefern dürfen, entscheidet grundsätzlich der

Deponiebetreiber, das heißt die Stadt Mainz.

Die Entscheidung der Stadt Mainz bzw. des Stadtrates, lediglich mineralische Abfälle aus dem Stadtgebiet und dem Landkreis Mainz-Bingen anzunehmen, ist für Werkleitung und Betriebspersonal des Entsorgungsbetriebes verbindlich.

Nur für die Annahme von zugelassenen Abfällen aus dem Stadtgebiet Mainz besteht eine Annahmeverpflichtung.

Nach § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG haben Besitzer und Erzeuger von Abfällen zur Beseitigung „aus anderen Herkunftsbereichen“ (das heißt nicht aus privaten Haushaltungen) diese Abfälle dem öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Bezogen auf mineralische Abfälle heißt das: Die Stadt Mainz ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Gebiet der Stadt Mainz. Mit der Deponie Laubenheim wird die Stadt Mainz künftig wieder eine Beseitigungsanlage für mineralische Abfälle zur Verfügung stellen. Eine andere kommunale oder privateigene Beseitigungsanlage für mineralische Abfälle gibt es weder auf dem Gebiet der Stadt Mainz noch auf dem Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen.

Eine Beseitigung von mineralischen Bauabfällen „in eigenen Anlagen“ ist daher für Industrie und Gewerbe nicht möglich. Sofern Erzeuger und Besitzer ihre mineralischen Abfälle nicht wiederverwenden, als Recyclingbaustoffe aufbereiten oder zu Verfüllzwecken verwenden können, bleibt als letztes die Beseitigung. Das Gesetz verlangt für diesen Fall die Überlassung der mineralischen Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist wiederum nach § 20 Abs. 1 KrWG verpflichtet, die überlassenen Abfälle anzunehmen und zu verwerten oder – falls dies nicht möglich ist – zu beseitigen. Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, der nicht selbst über eine geeignete Deponie verfügt, ist verpflichtet, für die ihm überlassenen mineralischen Abfälle aus dem gewerblichen Bereich eine andere geeignete Entsorgungsmöglichkeit, z. B. in der Deponie eines anderen Entsorgungsunternehmens oder einer anderen Gebietskörperschaft, zu finden.

Als Betreiber einer eigenen Deponie für mineralische Abfälle könnte die Stadt Mainz zusätzliche Verwertungsmöglichkeiten realisieren, die privaten Bauunternehmen nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt etwa für Erdaushub und Abbruchabfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung und Schadstoffbelastung für die Verwendung in technischen Bauwerken oder für Verfüllungen und Aufschüttungen im Außen- oder Innenbereich nicht in Betracht kommen. Derartige Abfälle könnten ggf. als Deponieersatzbaustoffe stofflich verwertet werden.

BI-Hinweis Anmerkung:
Die Antwort zeigt auf, dass eine Beschränkung auf Mainz nicht vorgesehen ist und die Aussagen der Dezernentin und des Leiters der Entsorgungsbetriebe unwahr sind.

Die Deponie Zweibrücken nimmt Asbest aus Italien an, obwohl auch hier die Vertreter der Kommune anderes behaupteten bzw. vom örtlichen Bau Müll sprachen.

Frage 50. Was ist, wenn der Landkreis und / oder die Stadt keine oder nur geringe DK I und DK II-Abfälle mehr haben? Wird dann Müll aus anderen Regionen verfüllt, da ansonsten die Kalkulation der Deponie nicht gelingt?

Antwort Es ist für Mainz und das Mainzer Umland nicht damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit keine mineralischen Abfälle zur Beseitigung mehr anfallen.

BI-Hinweis Diese Frage ist inhaltlich nicht beantwortet.
Anmerkung: Siehe 49

Frage 51. „Es wird kein organischer Abfall deponiert, nur mineralischer Abfall, wes wegen es nicht zu Geruchsbelästigungen durch die Deponie kommen sollte.“
Ist dies eine Absichtserklärung („sollte“) oder kann für alle Zeiten und Außentemperaturen eine Geruchsbelästigung im Abstand zur nächsten Wohneinheit ausgeschlossen werden?

Anmerkung:

Auch nichtorganischer Abfall führt zu Geruchsbelästigungen. Es gibt IMMER organische Anteile. Diese dürfen für DKII-Material bis zu 3mal höher als für DK0-Material sein (TOC-Gehalt).

Antwort Die Deponieverordnung gibt vor, dass die zu deponierenden Abfälle keine bzw. sehr geringe organischen Anteile enthalten dürfen. Erfahrungsgemäß verursachen vergleichbare Mineralstoffdeponien der Klassen DK I und DK II keine Geruchsbelästigungen und rechtfertigen die Annahme, dass keine Geruchswahrnehmungen feststellbar sein werden.

BI-Hinweis Anmerkung:
Die Antwort ist widersprüchlich „Erfahrungsgemäß“ – dies schließt die Geruchsbelästigung nicht zu 100% aus. So können Kohlenwasserstoffe aus Tankstellenaushub durchaus stinken.

Frage 52. „Alle Naturschutzverbände sind bzgl. der Maßnahme informiert, verfolgen diese kritisch und stehen allen bisherigen Plänen positiv gegenüber.“

Antwort Den Naturschutzverbänden wurde das Vorhaben vorgestellt und eine Akzeptanz hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes (z. B. Ersatzlebensräume, Ausgleichsmaßnahmen) signalisiert.

BI-Hinweis Antwort auf die Antworten auf 52 – 54
Bis Dato erfolgte seitens der Stadt Mainz noch keine förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, z.B. der Umwelt- und Naturverbände, Deshalb gibt es auch keine (offiziellen) Stellungnahmen zu den Auswirkungen, aus denen auf mögliche Einwände der Verbände geschlossen werden könnte.

Aufgrund der Mängel des Gutachtens „Verfüllung und Renaturierung des Steinbruchs Laubenheim Gutachterliche Stellungnahme zu den Staubemissionen – und – immissionen“ Dr. Stefanie Kehlberger, Ingenieurbüro Kehlberger, 10. Juni 2013 (siehe zu Frage 38,68 und 78) ist aber davon auszugehen, dass seitens der Umwelt- und Naturschutzverbände sowie seitens der zu beteiligenden Behörden mit erheblichen Einwänden gerechnet werden muss, die zu massiven Kostensteigerungen führen werden.

In persönlichen Gesprächen mit NaBu und BUND wurden gegenüber der BI Mainz21 ausgesagt, dass die Naturschutzbünde erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens fundierte Stellungnahmen abgeben werden.

Frage 53. Welche Naturschutzverbände stehen namentlich hinter „alle“?

Antwort Zum Scopingtermin 2010 (Festlegung des Umfangs der erforderlichen Gutachten) wurden durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion – SGD Süd - folgende Umweltverbände eingeladen:

- Bund für Umwelt- und Naturschutz, BUND
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesaktionsgemeinschaft Natur- und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz
- Landesverband der deutschen Gebirgs- und Wandervereine
- Naturfreunde, Verband für Umweltschutz, sanfter Tourismus und Kultur – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Pollichia – Verein für Naturforschung und Landespflege
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Frage 54. Welche Informationen haben diese Naturschutzverbände bisher erhalten und welche konkreten (positiven oder kritischen) Aussagen liegen von dort bis heute vor?

Anmerkung:

In der Papier-Beseitigung besteht eine Kooperation mit Wiesbaden.

In der Klärschlamm-Beseitigung wird es Kooperationen mit anderen Kommunen, z.B. Kaiserslautern, geben.

Antwort Im Rahmen des naturschutzfachlichen „runden Tisches“ der Stadt Mainz sind umfassende Informationen zu den folgenden Schutzgütern mitgeteilt worden:

- Tiere und Pflanzen – Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassung, vorhandene Biotoptypen und Pflanzengesellschaften

Die Naturschutzverbände haben sich positiv zum Umfang der naturschutzfachlichen Informationen und der Güte der Ausgleichsmaßnahmen geäußert. Ebenso wurden erste Informationen zu folgenden Schutzgütern mitgeteilt:

- Boden und Grundwasser
- Oberflächenwasser
- Sickerwasser
- Luft / Staubemissionen
- Lichtemissionen
- Lärmemissionen
- Verkehrsaufkommen
- Erschütterungen
- Geruchsemissionen
- Kulturgüter

Die Naturschutzverbände haben angekündigt, sich zu diesen Schutzgütern erst im Laufe des Planfeststellungsverfahrens zu äußern.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Antrags zur Planfeststellung sind die Fachbeiträge Naturschutz und Artenschutz zentraler Bestandteil der Unterlagen. Im Laufe des Verfahrens sind diese Unterlagen offenzulegen. Das Thema Natur- und Artenschutz spielt auch in den vergangenen Jahren der Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim begleitend für sämtliche Maßnahmen eine zentrale Rolle.

Ersatzlebensräume wurden bereits geschaffen, Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt und besonders zu schützende Bereiche eingerichtet.

Frage 55. Teilen Sie uns mit, woher der geplante Klärschlamm kommen wird?

Antwort Die Annahme von Klärschlamm ist auf der Deponie nicht vorgesehen und nicht Bestandteil des Genehmigungsantrages.

BI-Hinweis Antwort auf die Antworten 55 – 56
Diese Frage ist inhaltlich nicht beantwortet.

Anmerkung:

Die Stadt will Klärschlamm aus ganz Rheinland-Pfalz annehmen, aber den Bauschutt nicht in andere Deponien bringen lassen.

Der Bürger wird hier somit getäuscht, wenn hiermit zweierlei Maß gemessen wird. LKW's mit Klärschlamm können quer durch das ganze Land gefahren werden, aber Bauschuttlaster nicht?

Frage 56. Wieso kann es sein, dass Mainz den Klärschlamm aus anderen Kommunen aufnimmt und beseitigt. Jedoch nicht seinen DK I / DK II Abfall auf eine andere Deponie bringen darf?

Anmerkung:

Seit 2010 hat Mainz keine Deponie mehr und dennoch wird weitergebaut und die Welt ist nicht untergegangen.

Antwort Die mineralischen Abfälle aus dem Stadtgebiet werden derzeit auf anderen Deponien vorwiegend in Hessen oder in zum Teil über 80 km entfernten Anlagen in Rheinland-Pfalz abgelagert, soweit deren Betreiber die Anlieferungen zulassen. Verpflichtet sind sie hierzu nicht.

Eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Wiesbaden bzgl. der Mitbenutzung der Deponie Dyckerhoffbruch wurde von der Stadt Wiesbaden auf Anfrage der Stadt Mainz mit Schreiben vom 12.10.2015 für die nächsten Jahre abgelehnt. Der zur Verfügung stehende Deponieraum auf hessischer Seite wird als Entsorgungsmöglichkeit für eigene sowie hessische Gebietskörperschaften beansprucht. Eine Erweiterung der Deponie Dyckerhoffbruch ist zwar geplant, allerdings lediglich für Abfälle der Deponieklasse I für ebenfalls weitestgehend aus Hessen stammende mineralische Abfälle.

Frage 57. Bestehen noch andere interkommunale Zusammenarbeiten, wenn ja welche?

Antwort Für die Entsorgung mineralischer Abfälle bestehen derzeit keine verbindlichen Kooperationen zwischen der Stadt Mainz und anderen Kommunen bzw. Landkreisen.

BI-Hinweis Im Rahmen der Antwort von 56 werden hier die Deponien in Hessen genannt, somit gibt es hier zumindest ein stillschweigendes Agreement. Einmal heißt es also ja – dann wieder ein!

Die Frage richtet sich auch nicht nur an mineralische Abfälle sondern alle Formen, wie z.B. im Rahmen der Papierbeseitigung mit Wiesbaden.

Frage 58. Mit welchen Kommunen bestehen derzeit Abfallentsorgungsverträge und wie hoch ist hier der hoheitliche Anteil des Mülls?

Antwort Interkommunale Zusammenarbeiten bestehen in erster Linie mit dem Landkreis Mainz-Bingen und dem Donnersbergkreis im Zusammenhang mit dem Müllheizkraftwerk Mainz und der Biomasseanlage Essenheim. Außerdem besteht eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Vermarktung von Altpapier mit insgesamt 12 Kommunen.

Frage 59. Wie hoch ist der Rückstellungsbetrag pro Tonne für die Nachsorgephase?

Antwort Die Nachsorgekosten sind in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen ausreichend berücksichtigt. Der Betrag liegt unterhalb von einem Euro/t.

BI-Hinweis Antwort zu den Antworten 59 -60
Die Rückstellbeträge bei den angefragten Deponien in Hessen und Rheinland Pfalz für die Deponienachsorge bewegen sich zwischen 4 und 8 Euro je angenommener Tonne Abfall und sind damit erheblich höher, als der genannte Wert „unterhalb von einem Euro/t“.

Der genannte Betrag dürfte somit nicht haltbar sein und zeigt die falsche Kalkulation der Gesamtkosten auf. Die Entsorgungsbetriebe sollten den Stadträten mal eine richtige Kalkulation vorlängen.

Frage 60. Wie haben Sie diesen kalkuliert?

Antwort Die Kosten ergeben sich aus den Aufwendungen für die Kontrolle der Deponie, das Monitoring für Grundwasser und die Pflege der rekultivierten Flächen.

Frage 61. Wie geht man mit der geplanten EU-Verordnung um, dass ab 2025 überhaupt kein unbehandelter Abfall mehr deponiert werden darf?

Antwort Diese EU-Forderung bezieht sich auf das Verbot der Deponierung organischer Siedlungsabfälle und wird bereits seit Inbetriebnahme des Mainzer Müllheizkraftwerkes im Jahre 2004 im Entsorgungsgebiet der Stadt Mainz umgesetzt

BI-Hinweis Anmerkung:
Die EU Forderung zielt generell auf die Vermeidung aller Arten von Müll

Frage 62. Welche Bauvorhaben sind auf dem Gelände der Heidelberg Cement noch geplant (Brecher, Bauschuttrecycling, etc.)?

Antwort Derzeit sind keine weiteren Baumaßnahmen geplant

BI-Hinweis Die Antwort mit „derzeit“ lässt somit alles offen.
Die SGD Süd hat bereits im Jahre 2009 die Errichtung eines Brechers (Großanlage zur Zerkleinerung von Bauschutt) empfohlen. Somit würde die Staub und Lärmbelastung deutlich zunehmen.

Frage 63. Aufgrund welcher Untersuchung / Annahmen sind die DK I und DK II Mengen berechnet worden? (Bezug auf Folie Volumina der Entsorgungsbetriebe / Stand August 2014)

Antwort Siehe Antwort zu Frage 43.

Frage 64. Nennen Sie uns jeweils die hoheitlichen und die gewerblichen Anteile?

Antwort Die Angaben sind abhängig vom Aufkommen und unterliegen konjunkturellen Schwankungen

BI-Hinweis Wieso wurden die Erfahrungen aus Budenheim bezüglich Mengen und Struktur nicht eingearbeitet?

Die hoheitlichen Mengen (Abnahmezwang einer Kommune) sind also gering, dass diese weiterhin im Rahmen der vorhandenen interkommunalen Zusammenarbeit entsorgt werden können.

Frage 65. Welche DK I und DK II Mengen kommen aus Projekten: IBM Gelände, Zollhafen und Neubaugebiete der Stadt Mainz?

Antwort Hierzu kann der Entsorgungsbetrieb keine Angaben machen, weil ihm über zukünftige Bauvorhaben keine exakten Daten vorliegen.

BI-Hinweis Wieso brauchen wir eine Deponie, wenn die Entsorgungsbetriebe die beiden größten Bauprojekte wie Zollhafen und IBM Gelände nicht einschätzen können.

Frage 66. Nennen Sie uns etwaige weitere Projekte Ihrer Kalkulation mit Mengenangaben?

Antwort Künftige Baumaßnahmen aus privater, wirtschaftlicher oder öffentlicher Bautätigkeit sowie die daraus entstehenden Mengen an zu deponierenden mineralischen Abfällen sind über die vorgesehene Laufzeit der Deponie Laubenheim schwer abschätzbar. Konjunkturelle und finanzwirtschaftliche Schwankungen haben Einfluss auf Zinsentwicklung und Bautätigkeit

BI-Hinweis Antwort zu den Antworten 66 – 67
Auch diese Antwort zeigt auf, dass die Forderung nach einer Deponie nicht belegbar ist. Das finanzielle Risiko der Errichtung einer Deponie steht somit in keinem Verhältnis zum etwaigen Risiko.

Die Investitionskosten von 21 Mio. (Abfallwirtschaftskonzept vom 15.07.2015 der Landesmüllhauptstadt Mainz) könnten also zum finanziellen Desaster wie der „kleine Nürburgring“ werden – wenn man die Antwort wörtlich nimmt.

Frage 67. Wurden diese Mengen nur geschätzt oder liegen spezifische Kalkulationen vor?

Antwort Siehe Antwort zu Frage 66.).

Frage 68. Mit welchem durchschnittlichen LKW Aufkommen (Anzahl pro Tag) wird Weisenau belastet?

Antwort Die Anlieferungsverkehre werden wie bereits heute üblich aus Richtung des Autobahnanschluss A60 abgewickelt. Ca. 60 Fahrzeuge/Tag (entspricht in der Spitze etwa 9 Fahrzeuge pro Stunde) werden auf Grundlage der derzeitigen Planung die Deponie anfahren.

Die ausreichende Belastbarkeit des Anschlusses „Wormser Straße“ ist durch eine Berechnung des Stadtplanungsamtes, Abteilung Verkehrswesen, sowie im Jahr 2013 in der Praxis belegt worden. An Spitzentagen im Jahr 2013 wurden bis zu 500 Fahrzeuge ohne nennenswerte Verkehrsbelastungen abgewickelt

BI-Hinweis Die genannten „ca. 60 Fahrzeuge/Tag“ stehen in krassem Widerspruch des Gutachtens „*Verfüllung und Renaturierung des Steinbruchs Laubenheim Gutachterlichen Stellungnahme zu den Staubemissionen und –immissionen*“ Dr. Stefanie Kehlberger, Ingenieurbüro Kehlberger, 10. Juni 2013“, in dem 110 LKW/Tag genannt sind.

Berücksichtigt man weiterhin, dass die im Gutachten angesetzten Fahrbewegungen ebenfalls als höchst ungenau einzustufen sind – aufgrund von Recherchen bei diversen Deponien in Hessen und Rheinland Pfalz ist arbeitstäglich von bis zu **270 LKW-Anlieferungen** (und –Abfahrten) auszugehen – wird deutlich, dass der Entsorgungsbetrieb die zu erwartenden Belastungen verschleiern will.

Frage 69. Mit welcher Feinstaubbelastung der LKW wird das bisherige Naherholungsgebiet verschmutzt?

Anmerkung:

Die LKW Route führt direkt neben dem Naherholungsgebiet vorbei und belastet Mensch und Natur.

Antwort Messungen hierzu liegen nicht vor. Der LKW-Verkehr ist unabhängig von der Deponieplanung für die gebotene Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim unvermeidbar.

Frage 70. Mülldeponien der Klassen I und II produzieren immer Staub. Wie wird die Beregnungsanlage installiert und eingesetzt, um die Staubentwicklung zu minimieren?

Antwort Fahrwege werden bei Erfordernis mittels fest installierter Beregnungsanlage feucht gehalten. Fahrwege zum direkten Einbaubereich werden mittels Tankfahrzeugen besprengt. Weiterhin ist bereits ein Großteil der Fahrwege befestigt, weitere Strecken werden noch asphaltiert. Asphaltierte Fahrbahnen werden durch Kehrmaschinen regelmäßig nass gereinigt, offene Erosionsbereiche durch temporäre Abdeckungen vermieden.

BI-Hinweis Antwort auf die Antworten 70 – 71

Die Wassermengen können im Rahmen eines heißen Sommers nicht ausreichen, da der kilometerlange Zufahrtsweg ständig befeuchtet werden müsste. Hingegen wird die Deponiefläche nicht befeuchtet und ist allen Wetterlagen ausgesetzt.

Frage 71. Woher kommt das Wasser der Beregnungsanlage und welche Mengen sind hier kalkuliert?

Antwort Das Wasser wird den vorhandenen Niederschlagsrückhaltebecken über ein bereits existierendes Pump- und Verteilungssystem entnommen. Die benötigte Menge ist abhängig von den Witterungsumständen.

Frage 72. Wie wird sichergestellt, dass an besonders heißen Tagen (Sommermonaten) ausreichende Wassermengen vorhanden sind und eingesetzt werden können?

Antwort Erfahrungsgemäß führen die Niederschlagsrückhaltebecken auch in heißen, trockenen Sommermonaten – wie z. B. in diesem Jahr - ausreichend Wasser.

Frage 73. Mit welcher Technik wird die Beregnung eingesetzt?

Anmerkung:

Genau hier liegt eine der Hauptbefindlichkeiten! „Minimieren“ ist nicht „ausschließen“ und Staub bewegt sich – auch beregnet – weit (siehe auch Sahara-Sand-Bewegungen).

Die geringe Nähe zum Wohngebiet und die damit verbundene Erhöhung des Risikos durch **toxischen** Staub sind nicht vernachlässigbar.

Antwort Die vorstehend beschriebene Verfahrensweise entspricht dem Stand der Technik, hat sich an anderen Betriebsstandorten bewährt und ist effektiv. Entsprechende Systeme finden im Bergbau, Abbruchgewerbe und im Feuerwehreinsatz Verwendung. Weitere, noch bedeutendere Staubbindermaßnahmen auf der geplanten Deponie werden die Abdeckung von offenen Erosionsbereichen, die Niederschlagung und Bindung von Feinanteilen am Einbaubereich und die Befestigung und Pflege der Fahrwege sein.

- Frage 74.** Wurde bei der Einschätzung der Belastung durch den Staub der Deponie, die vorhandene Belastung durch den nahen Flugverkehr- und Autobahn (Feinstaub) berücksichtigt?
- Antwort** Nein, die im Staubgutachten ermittelte Zusatzbelastung durch die Deponie liegt nach TA Luft unter der Irrelevanzschwelle.
- BI-Hinweis** Das Gutachten wurde mit nicht validierten Rechenmethoden erstellt, die die Staubbelastung (A und E Staub) und Toxizität nicht berücksichtigen, so wie es auch die TA Luft vorschreibt. Wir wissen heute aus Messungen, dass auch aus Flugverkehr Feinstaub gibt.
- Frage 75.** Aufgrund der Klima-Veränderungen wird es in den kommenden Jahren zu Verschiebungen der heutigen Wettersituation kommen, ist dies in dem Gutachten (Luft) berücksichtigt?
- Antwort** Für eine solche Betrachtung sind keine ausreichend belastbaren Daten verfügbar.
- BNI-Antwort** Antwort auf die Antworten 75 – 76
Auch wenn es in der Welt der Entsorgungsbetriebe keine extremen Wetterlagen gibt. Kann der Deutsche Wetterdienst doch eine andere Aussage treffen.
- Aufgrund der Nähe zum Wohngebiet ist die Mittelwertbetrachtung von Winden ein nicht zu kalkulierendes Verseuchungsrisiko der Anwohner. Die Luft trägt beispielweise Schwermetalle, Phenole, Kohlenwasserstoffe etc. bei starkem Wind hunderte von Metern.
- Je kleiner die Partikel sind, desto größer ist ihr Schwebeverhalten.
- Frage 76.** Wie soll beispielsweise bei der Änderung einer Großwetterlage mit starken Windböen oder sogar einem Sturm verhindert werden, dass giftige Partikel in der Deponie nicht über die Luft ins Wohngebiet gelangen?
- Antwort** Die vorstehend erläuterten Staubbindermaßnahmen können auch bei widrigen Wetterverhältnissen wirksam eingesetzt werden. Notfalls wird bei Extremwetterereignissen ein Annahmestopp verhängt.
- Frage 77.** Welche Zusammensetzung der Partikel wurden in Ihrem TA Luft Gutachten (Verfahren) unterstellt und welche inhaltlichen Stoffe wurden hier gewählt?
- Antwort** Die Betrachtung der Staubinhaltsstoffe ist nicht Gegenstand der Untersuchungen. Im Echtbetrieb ist daher ein Monitoring mit Staub-Messpunkten im benachbarten Wohngebiet vorgesehen.
- BI-Hinweis** Antwort auf die Antworten 77 – 79
- Die Emissions-/ Immissionsbetrachtungen im Gutachten „Verfüllung und Renaturierung des Steinbruchs Laubenheim Gutachterlichen Stellungnahme zu den Staubemissionen und –immissionen“ Dr. Stefanie Kehlberger, Ingenieurbüro Kehlberger, 10. Juni 2013“ sind fehlerhaft, weil die Vorgaben der TA Luft nur höchst unvollständig bearbeitet wurden.
- Insbesondere wurde nicht nachgewiesen, dass keine erheblichen Belästigungen oder erhebliche Nachteile und keine Gefährdungen der menschlichen Gesundheit bzw. der Ökosysteme und der Vegetation vorliegen.

Nicht dargestellt sind die von den Abfällen ausgehenden

- Emissionsfrachten,
 - Staubinhaltsstoffe,
 - Schwebstaubbetrachtung/ Ausbreitungsberechnung.
- Das Gutachten erfüllt damit nicht die Anforderungen der TA Luft.

Frage 78. Bitte teilen Sie uns mit, mit welchen Korngrößen der Partikel gerechnet wurde?

Anmerkung:

Der chemisch-physikalische Aufbau eines Partikels ist entscheidend, denn diese Partikel transportieren die gefährlichen Stoffe.

Antwort Die Partikelgrößen wurden gem. TA Luft, Anhang 3, berechnet.

Frage 79. Um diese zu ermitteln, muss man wissen welche Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) für DK I und DK II in welcher mengenmäßigen Zusammensetzung in den Steinbruch eingelagert werden soll. Wie ist der Staubtransportweg?

Antwort Der Abfallschlüssel spielt bei der Bewertung des Staubverhaltens eines mineralischen Abfalls eine untergeordnete Rolle, da hier die physikalischen Eigenschaften des staubbildenden Materials ausschlaggebend sind. Der Staubtransportweg wird im Deponiebetrieb laut dem Staubgutachten durch die genannten staubmindernden Maßnahmen soweit reduziert, dass mit keiner Gefährdung des Wohngebietes zu rechnen ist.

Frage 80. Wird auf der Deponie auch Hausmüllverbrennungsschlacken (HMV-Schlacken) deponiert?

Antwort Die Zulassung von Schlacke aus der Hausmüllverbrennung, AVV-Schlüssel 19 01 12, wird beantragt werden. Grundsätzlich besteht diese Option für HMV-Schlacken, die die Schadstoffgrenzwerte für DK I- und DK II-Deponien nach DepV einhalten. Ob sie in der Zukunft zum Tragen kommt, hängt auch von weiteren Faktoren ab und kann derzeit nicht beantwortet werden

BI-Hinweis Die Aschen aus den Müllverbrennungsanlagen haben einen hohen Feinstaubanteil und beinhalten Schwermetalle, Dioxine und andere gefährliche und krebserzeugenden Stoffe.

Dies zeigt wiederum dass die öffentliche Darstellung mit der Verharmlosung von Bauschutt falsch ist.

Abschnitt II: Fragen zur Immissionsbeurteilung

Die Besonderheit bei der geplanten Mülldeponie gegenüber anderen Deponien ist die direkte Lage, in ca. 25 m Nachbarschaft zu einem Neubaugebiet. Aufgrund dieser Nähe kommt der Immissionsbeurteilung zentrale Bedeutung zu.

Das Modell

Für die Immissionsprognose wurde ein als „fortschrittlich“ beworbenes Programm zur Simulation benutzt (Austal2000). Damit sollen im Vergleich zu aufwändigen und kostenintensiven Messungen durch die Anwendung eines Partikelmodells (Lagrange) Ergebnisse gewonnen werden, die zuvor nur durch eine Kombination von Messungen, Rechnungen und meteorologischem Fachwissen zu erhalten waren.

Das Programm ist nicht ohne Kritik (R. Schenk in "Immissionsschutz" 01/2015) und kann aufgrund der teilweise fehlenden oder angenommenen Daten als nicht gesichert validierbar betrachtet werden. Folgende Punkte sind bei der Bewertung der Modellrechnungen zu berücksichtigen.

- Die Ergebnisse werden überbewertet oder unkritisch übernommen
- Die Modelleinschränkungen werden nicht erkannt/bekannt (mitunter wegen fehlenden empirischen Daten werden lediglich Annahmen getroffen)
- Wenige Eingabeparameter verstellen den Blick auf komplexe Zusammenhänge bei Ausbreitungsvorgängen
- Die Richtigkeit der Ergebnisse wird automatisch angenommen

(vgl.: Wensauer, E. et al. Die Anwendung des TA Luft-Modells austal2000-g zur Beurteilung von Immissionen aus landwirtschaftlichen Quellen).

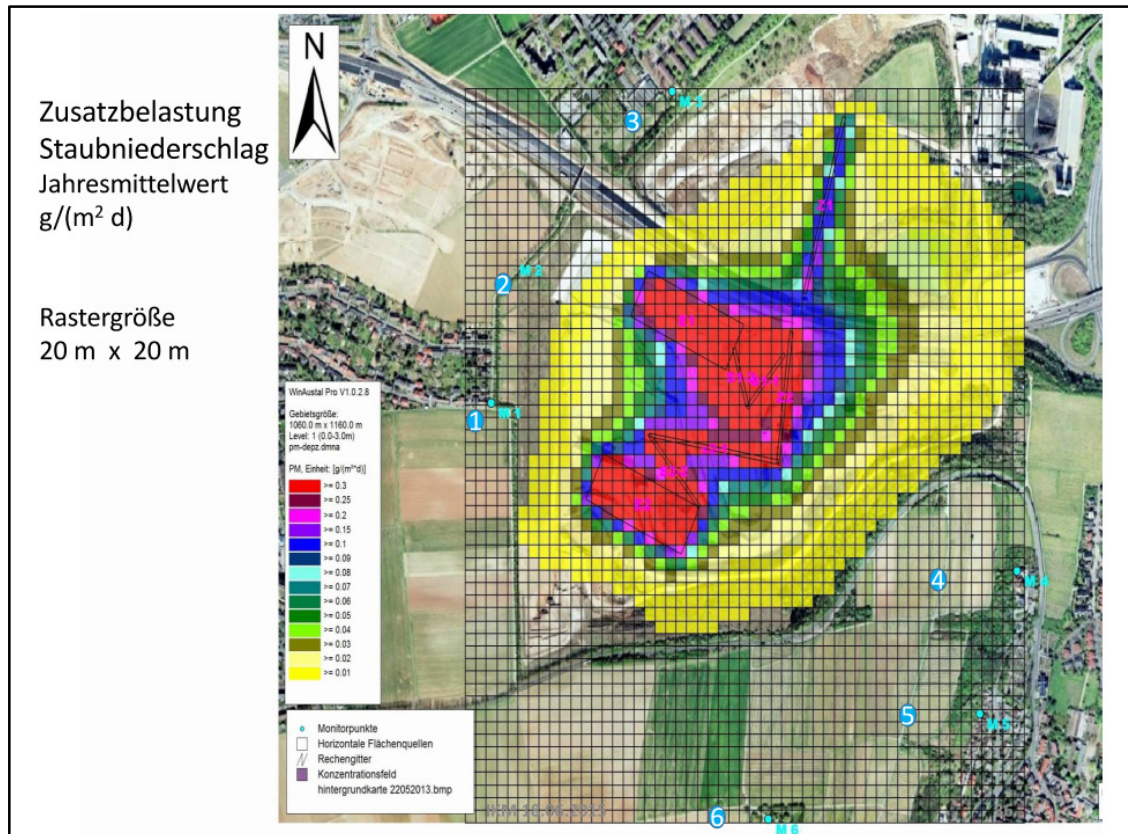


Abb.1:

Abb.1: Auszug aus dem Gutachten von Dr. Stefanie Kehlberger: Immissions-Zusatzbelastung gemäß Anhang 3 der TA Luft mit einem Lagrange'schen Partikelmodell nach der VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3 sind die Ausbreitungsrechnungen mit dem Ausbreitungsmodell „AUSTAL2000“, Version 2.5.1-WI-x, 2011-09-12 durchgeführt worden.

Nach Angaben des Gutachtens wurden folgende nicht näher beschriebene Datengruppen für das Ausbreitungsmodell verwendet:

- Die von den Quellen ausgehenden Emissionen
- Die Geländestruktur
- Die Lage von Gebäuden und Hindernissen
- Die Lage der Quellen und die Quelhöhen
- Die meteorologischen Randbedingungen in Form einer Ausbreitungsklassen-Zeitreihe

Leider werden in Abbildung 1 die Lagen und Quelhöhen sowie deren zeitliche Veränderungen über die 15 Jahre Betriebsdauer nicht gezeigt, so dass nicht klar ersichtlich ist, ob es sich hier um ein „Best-Case“ (Beginn der Deponie) oder einen „Worst-Case“ (Ende der Deponie) oder sogar um ein „Average-Case“ (halbe Betriebsdauer) handelt. Nach Abb. 2 wird die Deponie in Laufe der Jahre an Höhe gewinnen. Das heißt wenn hier ein Best-Case-Szenario vorliegt, müsste die Partikelausbreitung vor allem in den Randbereichen der Deponie bei einer Höhe von 50 m mit einem Faktor von ungefähr 7 multipliziert werden¹. Hinzu kommt, dass bei Vergrößerung der Quelhöhe weniger Simulationsteilchen den Boden erreichen, und daher die statistische Unsicherheit bei der Bestimmung der bodennahen Konzentration zunimmt.

¹Gemäß Skizze der Abb. 2 wird eine Höhe von ca. 50 m erreicht. In einem einfachen Berechnungsmodell mit konstanter waagrechter Partikelgeschwindigkeit korreliert die maximale Ausbreitung mit der Quadratwurzel der Höhe.

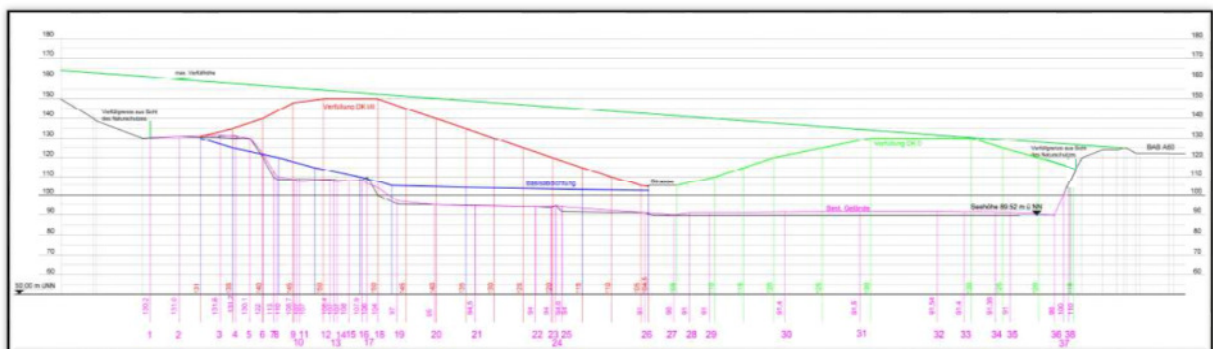


Abb. 2: Schnittzeichnung der geplanten Deponie nach geschätzten 15 Jahren Betriebszeit.

Frage 81. Welche Höhen der Emissionsquellen dienten als Berechnungsgrundlage?

Antwort 130 m ü.N.N. Diese Höhe wurde im Sinne der „Worst-Case-Betrachtung“ festgelegt, da hier das Verhältnis aus potenziell offen liegendem Einbaubereich und Höhe zum Steinbruchrand möglichst ungünstig anzunehmen war.

BI-Hinweis Anmerkung zu den Antworten 81 – 83

Die Modelleinschränkungen des TA Luft Gutachtens werden nicht beschrieben, d. h. das Gutachten operiert mit einem Staubkorn, welches keine Schadstoffe enthält und nur mit gemittelten Werten verteilt wird.

Wie bereits in den Antworten 74 bis 76 dargestellt ist die Kontamination des Wohngebietes jederzeit möglich.

Insbesondere die Antwort der Frage 83 zeigt doch: „Prognosen bergen grundsätzlich gewisse Unsicherheit...“ warum soll dieses Risiko auf den Bürgern/Anwohner lasten, - wenn es doch genauso auf Ihre Berechnung anzuwenden ist.

Es ist ein schlechter Witz, wenn Sie erst während des Betriebes die Belastung der Anwohner messen können und somit das echte Risiko einzuschätzen.
Die Deponie soll also in der Annahme gebaut werden alles ist unschädlich, aber dann schauen wir mal in Zukunft wie giftig es wirklich ist.

Frage 82. Wie ist der zeitliche Verlauf der Emissionen bis zum Ende der Betriebszeit?

Antwort Die Annahme von Jahresmittelwerten ist nach TA Luft vorgeschrieben. Die Berechnungen berücksichtigen den höchsten Verfüllstand.

Die Beschreibung der Deponie als DKI/DKII wirkt unplausibel und verschleiert die tatsächlichen Umstände. Wenn neben DKI Müll auch DKII Abfälle gemischt deponiert werden, ist die Deponie automatisch als DKII zu bezeichnen, da die Abdichtungsvorschriften sich nach dem Anteil richten, der die höchste Belastung aufweist. Auf dieser nun geklärten Basis sind also Abfallstoffe mit deutlich höherem Schadstoffgehalt sowie auch aus verschiedenen Schadstoffklassen gemeint und als solche in weitere Überlegungen und Annahmen einzubeziehen.

Alles nur Staub?

Eine weitere Schwachstelle der Studie ist die bloße Betrachtung von Staubpartikeln, ohne deren Natur und Aufbau, Partikelgrößen und Stabilität der Teilchen zu nennen. Darüber hinaus fehlen Betrachtungen zur (Re-)Mobilisierung und Bioverfügbarkeit der Schadpartikel und deren Wirkung auf Mensch und Natur.

Die für DK II Deponien zugelassenen Abfallstoffe besitzen mitunter große Giftigkeit. Viele dieser Substanzen und Schwermetalle (vgl. Tabelle 1) haben neben ihrer hohen Giftigkeit auch eine kumulative (anreichernde) Wirkung.

Einige Beispiele hierzu:

Durch Verwitterung und andere chemisch-physikalische Prozesse können Nanopartikel entstehen, die aufgrund der geringen Größe einerseits eine sehr große Verbreitung aufweisen, andererseits nahezu ungehemmt in Körperzellen eindringen. Verschiedene Chemikalien, wie Phenole, zeigen bei niedrigen pH-Werten ebenfalls ein nahezu ungebremses Penetrationsvermögen durch die menschliche Haut oder in Pflanzenzellen.

Das Gutachten spricht jedoch gezielt nur von einer Staubbelastung und überlässt den Bürger dabei seinen Assoziationen die er zum Staub hat. Hier handelt es sich aber nicht um fast harmlosen Hausstaub, der bestenfalls allergen wirkt, sondern um Stäube, die in Form von Nanopartikel weitverbreitet und aufgrund enthaltender Gifte hochtoxisch sein können. Eine einfache Betrachtung der Staubverteilung und die daraus abgeleitete „Irrelevanz einer schädlichen Einwirkung auf die Umwelt“ erscheinen daher beschönigend und unterlassen die Diskussion für die betroffenen Anwohner wichtigen Informationen.

Frage 83. Gibt es realistischere Simulationen, die auch die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Stäube berücksichtigen?

Antwort Prognosen bergen grundsätzlich gewisse Unsicherheiten, auch wenn sie mit anerkannten Methoden nach dem Stand der Technik erstellt werden. Für die geplante Deponie ist daher ein Monitoring im Echtbetrieb mit Staub-Messpunkten im benachbarten Wohngebiet sowie eine kontinuierliche Veröffentlichung der Daten im Internet vorgesehen.

Frage 84. Wie werden übermäßige Windgeschwindigkeiten durch die klimawandelbedingte Zunahme von Extremwetterlagen in der Modellrechnung berücksichtigt?

Antwort Der Deutsche Wetterdienst hat die Klimadaten für den Standort zur Verfügung gestellt und als repräsentativ erklärt.

BI-Hinweis Die Antwort ist eine schöne Floskel, welche Inhalte wurden von diesen Daten in das Gutachten überhaupt übernommen?

Der Klimawandel verändert Deutschland – Extreme Stürme werden häufiger, Schäden durch Überschwemmungen nehmen zu

Die Deutschen müssen sich in den kommenden Jahrzehnten auf immer häufiger und heftiger auftretende Wetterextreme einstellen. Das ist das Ergebnis einer Klimastudie, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) mit führenden Klimaforschern des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung, der Freien Universität Berlin und der Universität Köln heute in Berlin präsentierte.

Es reicht ein Tag der Verschmutzung des Wohngebietes mit Kindern und die Katastrophe ist da. Der Abstand sollte zum Wohngebiet ausreichend sein.

Frage 85. Benennen Sie die Berechnungsansätze und –ergebnisse zur Ermittlung der Immissionswege Staub zu Mensch, Pflanzen oder Boden am Immissionsort.

Antwort Die Berechnungsansätze wurden gemäß VDI 3945, Blatt 3, gewählt. Unter Einbeziehung des Lagrangeschen Modells ergibt sich die Ihnen bekannte, im Fragenkatalog auf Seite 9 dargestellte Zusatzbelastung.

Frage 86. Auf welcher Staubzusammensetzung beruhen die Berechnungsannahmen?

Antwort Die Staubzusammensetzung wurde nicht berücksichtigt, die Gesamtstaubdeposition ist Gegenstand des Gutachtens.

BI-Hinweis Ohne Worte – Gutachten beruht auf der Annahme keinerlei Schadstoffe.

Frage 87. Wird die Asche aus Mühlheizkraftwerken in die Deponie eingebracht?

Antwort Nein.

BI-Hinweis Die Antwort irritiert.

Obwohl in der Frage 80 die Entsorgungsbetriebe explizit aussagen, dass Hausmüllverbrennungsaschen eingebracht werden können und sogar in Frage 38 der zugehörige Abfallschlüsselnummer genannt – ist die Antwort Nein.

Die Stadt betreibt eine Müllverbrennungsanlage und will diese Schlacke nicht in die eigene Deponie einbringen!!!

Frage 88. In welcher Erdbebenzone liegt der Mainzer Steinbruch?

Welche Vorkehrungen würden bei einem etwaigen Erdbeben getroffen bzw. sind dies in die Risikoanalyse eingearbeitet?

Antwort Der Standort liegt auf der Trennlinie zwischen den Erdbebenzonen „0“ und „1“ (Quelle: Deutsches Geoforschungszentrum, Potsdam). Weisenau wird in Kategorie „0“, Laubenheim in Kategorie „1“ eingestuft.

BI-Hinweis Somit besteht das Risiko eines Bebens im Mittelrheingraben für die Deponie, welches zum Riss der Folien führen kann. Gemäß Kartenmaterial des Landesamtes für Geologie und Bergbau Mainz liegt der Steinbruch Laubenheim in der Zone 1.

Die Belastbarkeit des Steinbruchs (20 Millionen Jahre alten Muschelkalksteins), als Deponiefläche ist zu hinterfragen. Welches hydrogeologische Gutachten wurde hier gemacht?

Frage 89. Fließt durch den Steinbruch eine unterirdische Quelle?

Ist mit einer Unterspülung der Deponie zu rechnen und wie wirkt sich dies auf das Sickerwasser aus?

Antwort Nein. Auch mit einer Unterspülung der Deponie ist nicht zu rechnen.

BI-Hinweis Augenscheinlich entsteht im Steinbruch ein See, dieser hat offensichtlich Grundwasserzulauf, somit erscheint die Aussage: „Kein Zulauf (Quelle) ist vorhanden“ falsch.

Nur durch ein hydrogeologisches Gutachten kann dies prüfen.

Frage 90. Welche Tier- und Pflanzenarten haben sich im ersten Teil des Steinbruchs (Geopfad) angesiedelt?

Gibt es dort Tiere und Pflanzen von der roten Liste?

Wie wird sichergestellt, dass die Gefährdung der vorhandenen Tiere und Pflanzen (roter Liste) vermieden wird.

Antwort Der im ehemaligen Steinbruch Weisenau nördlich der BAB 60 gelegene Geopfad ist nicht Teil des Planfeststellungsgebietes für die geplante Deponie.

BI-Hinweis Die Frage ist beantwortet.

Anmerkung:

Jeder LKW zum Entladen von Müll fährt direkt an dem Geopfad vorbei und stört die Fauna und Flora. Schützenswerte Tiere wie Beispielsweise Zauneidechse werden verdrängt.

Frage 91. Hat der NaBu und der BUND zu den Tieren und Pflanzen ein Statement abgegeben?
Welche Protokolle und Kartierungsergebnisse sind hier vorhanden?

Antwort NABU und BUND haben hierzu noch keine Stellungnahme abgegeben. Die anerkannten Naturschutzverbände werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens noch Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Tab. 1:

Zuordnungskriterien für die Deponieklassen. Auszug aus der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist (modifiziert). Fußnoten siehe Originaldokument.

Parameter	Maß- einheit	Geo- logische Barriere	DK 0	DK I	DK II	DK III	¹⁾ Rekulti- vierungsschicht
Eluatkriterien							
pH-Wert ⁸⁾		6,5-9	5,5-13	5,5-13	5,5-13	4-13	6,5-9
DOC ⁹⁾	mg/l		≤ 50	≤ 50 ³⁾ , ¹⁰⁾	≤ 80 ³⁾ , ¹⁰⁾ , ¹¹⁾	≤ 100	
Phenole	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,1	≤ 0,2	≤ 50	≤ 100	
Arsen	mg/l	≤ 0,01	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 0,2	≤ 2,5	≤ 0,01
Blei	mg/l	≤ 0,02	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 1	≤ 5	≤ 0,04
Cadmium	mg/l	≤ 0,002	≤ 0,004	≤ 0,05	≤ 0,1	≤ 0,5	≤ 0,002
Kupfer	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 1	≤ 5	≤ 10	≤ 0,05
Nickel	mg/l	≤ 0,04	≤ 0,04	≤ 0,2	≤ 1	≤ 4	≤ 0,05
Quecksilber	mg/l	≤ 0,0002	≤ 0,001	≤ 0,005	≤ 0,02	≤ 0,2	≤ 0,0002
Zink	mg/l	≤ 0,1	≤ 0,4	≤ 2	≤ 5	≤ 20	≤ 0,1
Chlorid ¹²⁾	mg/l	≤ 10	≤ 80	≤ 1 500 ¹³⁾	≤ 1 500 ¹³⁾	≤ 2 500	≤ 10 ¹⁴⁾
Sulfat ¹²⁾	mg/l	≤ 50	≤ 100 ¹⁵⁾	≤ 2 000 ¹³⁾	≤ 2 000 ¹³⁾	≤ 5 000	≤ 50 ¹⁴⁾
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,01	≤ 0,01	≤ 0,1	≤ 0,5	≤ 1	
Fluorid	mg/l		≤ 1	≤ 5	≤ 15	≤ 50	
Barium	mg/l		≤ 2	≤ 5 ¹³⁾	≤ 10 ¹³⁾	≤ 30	
Chrom, gesamt	mg/l		≤ 0,05	≤ 0,3	≤ 1	≤ 7	≤ 0,03
Molybdän	mg/l		≤ 0,05	≤ 0,3 ¹³⁾	≤ 1 ¹³⁾	≤ 3	
Antimon ¹⁶⁾	mg/l		≤ 0,006	≤ 0,03 ¹³⁾	≤ 0,07 ¹³⁾	≤ 0,5	
Antimon - C ₀ -Wert ¹⁶⁾	mg/l		≤ 0,1	≤ 0,12 ¹³⁾	≤ 0,15 ¹³⁾	≤ 1,0	
Selen	mg/l		≤ 0,01	≤ 0,03 ¹³⁾	≤ 0,05 ¹³⁾	≤ 0,7	
Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen ¹²⁾	mg/l	≤ 400	≤ 400	≤ 3 000	≤ 6 000	≤ 10 000	
elektrische Leitfähigkeit	µS/cm						≤ 500

Tab. 1: Fortsetzung

2	3	4	5	6	7	8	g ¹⁾
Parameter	Maß- einheit	Geo- logische Barriere	DK 0	DK I	DK II	DK III	Rekulti- vierungs- schicht
organischer Anteil des Trockenrückstandes der Original- substanz²⁾							
bestimmt als Glühverlust	Masse%	≤ 3	≤ 3	≤ 3 ³⁾ 4) ⁵⁾	≤ 5 ³⁾ 4) ⁵⁾	≤ 10 ⁴⁾ 5)	
bestimmt als TOC	Masse%	≤ 1	≤ 1	≤ 1 ³⁾ 4) ⁵⁾	≤ 3 ³⁾ 4) ⁵⁾	≤ 6 ⁴⁾ 5)	
Feststoffkriterien							
Summe BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	mg/kg TM	≤ 1	≤ 6				
PCB (Summe der 7 PCB-Kongenere, PCB-28, -52, -101, -118, -138, -153, -180)	mg/kg TM	≤ 0,02	≤ 1				≤ 0,1
Mineralölkohlen- wasserstoffe (C 10 bis C 40)	mg/kg TM	≤ 100	≤ 500				
Summe PAK nach EPA	mg/kg TM	≤ 1	≤ 30				≤ 5 ⁶⁾
Benzo(a)pyren	mg/kg TM						≤ 0,6
Säureneutralisations- kapazität	mmol/kg			muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden ⁷⁾	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden ⁷⁾	muss ermittelt werden	
extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse%		≤ 0,1	≤ 0,4 ⁵⁾	≤ 0,8 ⁵⁾	≤ 4 ⁵⁾	
Blei	mg/kg TM						≤ 140
Cadmium	mg/kg TM						≤ 1,0
Chrom	mg/kg TM						≤ 120
Kupfer	mg/kg TM						≤ 80
Nickel	mg/kg TM						≤ 100
Quecksilber	mg/kg TM						≤ 1,0
Zink	mg/kg TM						≤ 300

Fazit:

Etikettenschwindel DK II (AZ Wiesbaden)

Die Deponie soll also in der Annahme gebaut werden alles ist unschädlich, aber dann schauen wir mal in Zukunft wie giftig es wirklich ist (Monitoring im Betrieb).

Aber für den Ernstfall gibt es keinen Notfallplan.